

Preisblatt zum Allgemeinen Tarif für Neukunden
mit Ausweis der Belastungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 der Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV
 entspricht den Allgemeinen Preisen der Grund- und Ersatzversorgung nach §§ 36 und 38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
 für Haushaltskunden gemäß § 3 Nr. 22 EnWG
Gültig ab 01. Juli 2022

TARIFPREISE

1. Für Kunden ohne Leistungsmessung

		Netto- preise	Brutto- preise
1. Verbrauchspreis	Cent/kWh	34,607	41,18
2. Grundpreis	€/Jahr	85,00	101,15

In den Netto-Endpreis fließen ein:	€/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,378
Umlage nach § 171 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,003
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,437
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		6,320
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	36,00	
Messstellenbetrieb (wenn von den Stadtwerken Bad Wörishofen durchgeführt)	12,15	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	48,15	10,927
Rechnerisch ergibt sich damit für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge)		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	36,85	
am Verbrauchspreis pro Kilowattstunde		23,680

Optional bei Messstellenbetrieb mit Moderner Messeinrichtung (mME)

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	36,00
Messstellenbetrieb (wenn von den Stadtwerken Bad Wörishofen durchgeführt)	16,81
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	52,81
Rechnerisch ergibt sich damit für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge)	
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	32,19

2. Für Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

1. Verbrauchspreis		Netto- preise	Brutto- preise
- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	30,507	36,30
- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	28,547	33,97
2. Grundpreis	€/Jahr	60,00	71,40

In den Netto-Endpreis fließen ein:	€/Jahr	Cent/kWh (Hochtarifzeit)	Cent/kWh (Niedertarifzeit)
Stromsteuer		2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320	0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		0,000	0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,378	0,378
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,419	0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,003	0,003
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,437	0,437
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:			
Netzentgelt pro kWh bei Wärmepumpen		2,000	2,000
Netzentgelt pro kWh bei anderen unterbrech. Verbrauchseinr.		6,320	6,320
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	36,00		
Messstellenbetrieb (wenn von den Stadtwerken Bad Wörishofen durchgeführt)	22,87		
bei Wärmepumpen:			
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	58,87	6,607	5,897
bei anderen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen:			
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	58,87	10,927	10,217
Rechnerisch ergibt sich damit für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge)			
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	1,13		
bei Wärmepumpen:			
am Verbrauchspreis in der Hochtarifzeit pro Kilowattstunde		23,900	
am Verbrauchspreis in der Niedertarifzeit pro Kilowattstunde		22,650	
bei anderen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen:			
am Verbrauchspreis in der Hochtarifzeit pro Kilowattstunde		19,580	
am Verbrauchspreis in der Niedertarifzeit pro Kilowattstunde		18,330	

Optional bei Messstellenbetrieb mit Moderner Messeinrichtung (mME)

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	36,00
Messstellenbetrieb (wenn von den Stadtwerken Bad Wörishofen durchgeführt)	35,22
bei Wärmepumpen:	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	71,22
bei anderen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen:	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	71,22
Rechnerisch ergibt sich damit für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge)	
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	-11,22

Die Schwachlastzeit (=Niedertarifzeit) beträgt täglich bis auf weiteres 6 Stunden. Sie beginnt um 23.00 Uhr und endet um 5.00 Uhr des nächsten Tages.

3. Verrechnungspreis für sonstige Geräte

(wird zusätzlich verrechnet)

		Netto- preise	Brutto- preise
Stromwandlersatz	€/Jahr	36,81	43,80

Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

Die Verbrauchspreise enthalten Konzessionsabgaben, die an die Gemeinde abgeführt werden. Die Höchstsätze betragen gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09. Januar 1992 für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung brutto 0,73 Cent/kWh (netto 0,61 Cent/kWh), für sonstige Stromlieferungen brutto 1,57 Cent/kWh (netto 1,32 Cent/kWh) in Gemeinden bis 25.000 Einwohner.

In den Verbrauchspreisen sind Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), nach § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Offshore-Haftungsumlage, nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die gesetzlich festgelegte Stromsteuer (Regelsteuersatz) enthalten.

Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c StromGVV genannten Belastungen auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de wird ergänzend hingewiesen.

Die Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

Erläuterungen zu den Tarifpreisen

Die Stadtwerke Bad Wörishofen (SWBW) bieten die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ vom 26.10.2006, in der jeweils geltenden Fassung, zu den nachstehenden Bestimmungen an. Das "Preisblatt" ist Bestandteil des Allgemeinen Tarifs.

Zusammensetzung des Stromentgeltes

Für die vom Kunden für seine Anlage zum Allgemeinen Tarif bezogene elektrische Energie (Strombezug) vergütet der Kunde den SWBW ein Stromentgelt, das sich zusammensetzt aus:

Verbrauchsentgelt:	berechnet aus der vom Kunden bezogenen elektrischen Arbeit (Ziffer 1.1), gegebenenfalls gesondert für die Schwachlastarbeit (Ziffer 2.3);
Leistungsentgelt:	berechnet aus der vom Kunden in Anspruch genommenen elektrischen Leistung (Ziffer 1.2);
Grundpreis:	berechnet für Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung und Inkasso nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen (Ziffer 1.3)

Zur Ermittlung des Rechnungsbetrages erhöht sich das Stromentgelt um die Umsatzsteuer.

1. Tarif

1.1 Verbrauchsentgelt

Das Verbrauchsentgelt wird errechnet aus der im Abrechnungszeitraum verbrauchten elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh) mal dem Verbrauchspreis gemäß Preisblatt. Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.

1.2 Leistungsentgelt

- 1.2.1 Das Leistungsentgelt ergibt sich aus dem für jede Kundenanlage gesondert anzusetzenden Leistungspreis gemäß Preisblatt. Sofern ein fester Leistungspreis nicht angegeben ist, ist der Leistungspreis im Verbrauchspreis enthalten.
- 1.2.2 Bei Kunden, die aufgrund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z. B. Schaustellerbetriebe, Baustellen und dergleichen), betragen das Leistungsentgelt, soweit es nicht für jede abgenommene Kilowattstunde berechnet wird, und das Verrechnungsentgelt für die Zeit des einzelnen Anschlusses je angefangenem 30-Tage-Zeitraum ein Zwölftel des Jahresleistungs- und Jahresverrechnungsentgeltes.

1.3 Grundpreis

Der Grundpreis für Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung und Inkasso ergibt sich nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen aus den Grund- und Verrechnungspreisen gemäß Preisblatt.

2. Schwachlastregelung

Auf Verlangen des Kunden wird zusätzlich die Schwachlastregelung mit folgenden Bestimmungen angewandt:

- 2.1 Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden. Sie beginnt um 23.00 Uhr und endet um 5.00 Uhr des nächsten Tages. Beginn und Ende der Schwachlastzeit können von SWBW entsprechend ihren Belastungsverhältnissen nach vorheriger Ankündigung mit einer angemessenen Frist geändert werden.
- 2.2 Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlastarbeit) wird durch einen Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung.
- 2.3 Das Entgelt für die Schwachlastarbeit (Schwachlastentgelt) wird errechnet aus der Schwachlastarbeit im Abrechnungszeitraum mal dem Schwachlastverbrauchspreis gemäß Preisblatt.

- 2.4 Der Grundpreis bei Inanspruchnahme des Schwachlasttarifs ergibt sich aus dem Preisblatt.
- 2.5 Diese Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 3 betriebenen Wärmepumpen.
- 3. Wärmepumpen und andere unterbrechbare Anlagen**
- 3.1 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen (Raumwärmebedarf wird während der Unterbrechungszeiten durch eine andere Raumheizung gedeckt) darf der Strombezug der Wärmepumpen für bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.
- 3.2 Bei Wärmepumpen, die monovalent betrieben werden (Raumwärmebedarf wird alleine durch die Wärmepumpe gedeckt) oder die bivalent-parallel zu einer nichtelektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.
- 3.3 Während der Unterbrechungszeiten gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.
- 3.4 Ziffer 3 findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen - außer zur Raumheizung - Anwendung, deren Strombezug gemäß Ziffer 3.1 bzw. 3.2 unterbrochen werden kann.

Sonstige Preise

	ohne	inkl. 19 %
	MwSt.	MwSt.
Mahnkosten bei Zahlungsverzug (umsatzsteuerfrei)	3,00 €	-
Inkassogang (umsatzsteuerfrei)	20,00 €	-
Sperrung einer Stromanlage (umsatzsteuerfrei)	20,00 €	-
Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage	20,00 €	23,80 €

Die Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Nachkommastellen gerundet.